



ZVÖ Tagung 07. März 2019



Verkehrszeichenüberprüfung auf Gemeindestraßen

„Korrektes Aufstellen/Anbringen von Straßenverkehrszeichen“

DI Ortfried Friedreich

DI Heimo Krappinger

AXIS Ingenieurleistungen ZT GmbH

1040 Wien, Rainergasse 4

01-50670-0 wien@axis.at

Mario Leiter

Zertifizierter
Verkehrssicherheitsexperte

kontakt@marioleiter.at

Für wen sind Verkehrszeichen da?

Verkehrsteilnehmer

- Fußgänger
- Radfahrer
- straßengebundene ÖV Fahrer
- Autofahrer (PKW, LKW)
- Beifahrer

(Fahr)Zweck

- Wohnen
- Arbeiten
- Ausbildung
- Einkaufen, Besorgen
- Besuchen
- Lieferrn
- Wirtschaft

Betroffene im Umfeld

- Anrainer
- Geschäfte
- Unternehmen

Verantwortliche

- Straßenerhalter
 - Öffentlich
(Land, Gemeinde)
 - Privat
- Exekutive



Warum Verkehrszeichen?

Verkehrsteilnehmer informieren über / hinweisen auf

- Gefahrenstellen und –quellen
- die Art, die zeitliche und örtliche Nutzung von Verkehrsflächen
- verordnete Einschränkungen der Nutzer und Beschränkung der Nutzung von Verkehrsflächen
- verordnete gebotene Ausschließlichkeit und Art der Nutzung
- verordnete Priorität einzelner Verkehrsteilnehmer und -ströme
- besondere Nutzungen von Verkehrsflächen und angrenzenden Liegenschaften
- verkehrssystemunterstützende Einrichtungen



Warum Verkehrszeichen?

Verkehrsteilnehmer informieren über / hinweisen auf

- Kategorie und Art der Nutzung der Verkehrsflächen
- Zielpunkte und –orte sowie Ortsgebiete
- ergänzende Erläuterungen zu den oben angeführten Informationen und Hinweisen durch erweiternde oder einschränkende bzw. der Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben



Auszug aus der StVO

§ 49. Allgemeines über Gefahrenzeichen.

(1) Die Gefahrenzeichen kündigen an, daß sich in der Fahrtrichtung auf der Fahrbahn Gefahrenstellen befinden. Die Lenker von Fahrzeugen haben sich in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch Verminderung der Geschwindigkeit, der angekündigten Gefahr entsprechend zu verhalten.

(2) Auf Autobahnen sind die Gefahrenzeichen 250 m bis 400 m, auf anderen Straßen 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen, sofern sich aus § 50 nichts anderes ergibt.

(3) Wenn es jedoch der Verkehrssicherheit besser entspricht, sind die Gefahrenzeichen in einer anderen als im Abs. 2 bezeichneten Entfernung anzubringen. In einem solchen Fall ist auf Freilandstraßen unter dem Zeichen auf einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. a die Entfernung bis zur Gefahrenstelle anzugeben.

(4) Wenn sich Gefahrenstellen über einen längeren Straßenabschnitt erstrecken (wie etwa Gefälle, Schleudergefahr, Steinschlag, Wildwechsel

§ 51. Allgemeines über Vorschriftszeichen.

(1) Die Vorschriftszeichen sind vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ENDE“ anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt. Innerhalb dieser Strecke ist das Zeichen zu wiederholen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.

(2) Die Vorschriftszeichen „Einbiegen verboten“ und „Umkehren verboten“ sind in angemessenem Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ sind im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ muß auch von der Rückseite her erkennbar sein.

(3) Bei den Vorschriftszeichen können an Stelle einer Zusatztafel die in § 54 bezeichneten Angaben im roten Rand des Straßenverkehrszeichens einzeilig und leicht lesbar angebracht werden, wenn die Erkennbarkeit des Zeichens nicht beeinträchtigt wird.

(4) Für die Anbringung von Vorschriftszeichen, die sich auf ein ganzes Ortsgebiet oder auf Straßen mit bestimmten Merkmalen innerhalb eines Ortsgebietes beziehen, gilt § 44 Abs. 4.

(5) Mündet in einen Straßenabschnitt, für den durch Vorschriftszeichen Verkehrsbeschränkungen kundgemacht sind, eine andere Straße ein, so können diese Beschränkungen auch schon auf der einmündenden Straße durch die betreffenden Vorschriftszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen angezeigt werden. Solche Zeichen sind im Ortsgebiet höchstens 20 m und auf Freilandstraßen höchstens 50 m vor der Einmündung anzubringen.

§ 53. Die Hinweiszeichen

(1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

1a. „PARKEN“



§ 54. Zusatztafeln.

(1) Unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen können auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.

(2) Die Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln müssen leicht verständlich sein. Insbesondere kann auch durch Pfeile in die Richtung der Gefahr oder des verkehrswichtigen Umstandes gewiesen werden.

(3) Die Zusatztafeln sind Straßenverkehrszeichen. Sie sind, sofern sich aus den Bestimmungen des § 53 Z 6 nichts anderes ergibt, rechteckige, weiße Tafeln; sie dürfen das darüber befindliche Straßenverkehrszeichen seitlich nicht überragen.

(4) Zusatztafeln dürfen nicht verwendet werden, wenn ihre Bedeutung durch ein anderes Straßenverkehrszeichen (§§ 50, 52 und 53) zum Ausdruck gebracht werden kann.

(5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:

a)



Verkehrszeichen

Gefahrenzeichen
§50 StVO

Vorschriftszeichen
§52 StVO

Hinweiszeichen
§53 StVO

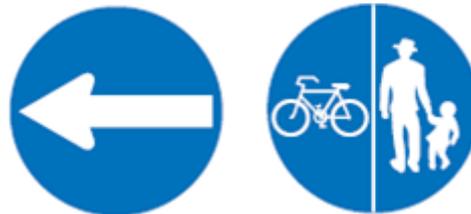
Zusatztafeln
§54 StVO



Verbots- oder
Beschränkungszeichen



Gebotszeichen



Vorrangzeichen



KOMMUNAL

GEMEINDEN . GESTALTEN . ÖSTERREICH .

LAND & LEUTE HAFTUNGEN

BÜRGERMEISTER UND VERSICHERUNGEN

DAS AMT UND HAFTUNGEN OHNE ENDE

Entscheidungen von verantwortlichen Organen der Gebietskörperschaften werden zunehmend kritisch gesehen und hinterfragt. Immer öfter befassen sich Straf- und Zivilgerichte mit (vermeintlichen?) Fehlentscheidungen von Bürgermeistern.



AXIS Ingenieurleistungen ZT GmbH

Warum sollen Verkehrszeichen überprüft werden?

- Straßenverkehrszeichen bedürfen idR einer Verordnung inkl. ordentlicher Kundmachung
- Aufstellung muss verordnungs-, StVo-konform und notwendig sein
- Gemeinde hat eine regelmäßige Sorgfaltspflicht dies zu überprüfen
- Rechtssicherheit für Gemeinden und Verkehrsteilnehmer muss gegeben sein
- Haftungsrisiko für Gemeinden minimieren



Ziele der Verkehrszeichenüberprüfung

- Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung ihrer gesetzlichen Pflichten
- Minimierung von Haftungsgefahren
- Schaffung von Rechtssicherheit
- Schaffung eines einheitlichen Rahmens zur Überprüfung von Verkehrszeichen
- Strukturiertes Ermittlungsverfahren, welches einer höchstgerichtlichen Überprüfung stand hält



Ablauf der Verkehrszeichenüberprüfung

- Auswertung der Daten / planliche Darstellung
- Gliederung der Verkehrszeichen
 - Vorrangregelungen
 - Geschwindigkeitsbeschränkungen
 - Fahrverbote
 - Halteverbote
 - Geh- und Radwege
 - Sonstige Ge- und Verbote
 - Nicht verordnungspflichtige Verkehrszeichen
- Rechtliche Prüfung



Ablauf der Verkehrszeichenüberprüfung

- Beurteilung
 - Notwendigkeit
 - Verordnungspflicht / ordnungsgemäße Verordnung
 - ordnungsgemäßen Aufstellung/Situierung
- Festlegung von obsoleten, zu ändernden oder neu erforderlichen Verkehrszeichen
- Maßnahmenerstellung
 - zuzunehmende Aufstellung
 - zuzunehmende Bewuchs
 - zuzunehmende Beurteilung



Erforderliche Maßnahmen

- Bewuchs vor VZ "Fahrverbot" aus Richtung Gemeindeamt entfernen.



Ablauf der Verkehrszeichenüberprüfung

- Prioritätenreihung
- Erstellung Sanierungskonzept
- Erstellung Bericht
- Präsentation
- Optionale Nachbesprechung/Evaluierung mit der Gemeinde nach ca. 1 Jahr nach Umsetzung der Maßnahmen



| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| Straßenbezeichnung | | | Am Bühel | | |
|  | | | | | |
| Befund | Übergeordnete Straße | | Untergeordnete Straße | | |
| Bezeichnung des Knotens | Walgau Straße (L50) | | Am Bühel | | |
| Kreuzungsform | <input checked="" type="checkbox"/> T-Kreuzung <input type="checkbox"/> Kreuzung <input type="checkbox"/> versetzte Kreuzung | | | | |
| Vorrangregelung | <input type="checkbox"/> Rechtsregel | | | | |
| | <input type="checkbox"/> Vorrangstraße | | <input type="checkbox"/> Vorrang geben <input checked="" type="checkbox"/> Halt | | |
| Tempolimit [km/h] | 50 | | 30 | | |
| Verkehrsbedeutung | Landesstraße, hoch | | kurze Stichstraße (Kindergarten, Bäckerei) | | |
| Längsneigung | <input checked="" type="checkbox"/> eben <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch | | <input checked="" type="checkbox"/> eben <input type="checkbox"/> fallend <input type="checkbox"/> steigend | | |
| Anfahrtsichtweite nach rechts | | | OK | | |
| Anfahrtsichtweite nach links | | | 60 m (Haltestelle, Brückengeländer); gem. RVS 03.05.12 bei einer Betriebsgeschwindigkeit von rund 60 km/h zu gering. | | |
| Begreifbarkeit des Knotens | OK | | | | |
| Standort und Zustand des VZ | Entfernung von Kreuzung: OK Höhenabstand: relativ hoch (> 2,20 m), aber StVO-konform Zustand: OK | | | | |
| Bodenmarkierung | <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Ordnungslinie <input type="checkbox"/> Haltelinie <input type="checkbox"/> erneuerungsbedürftig | | | | |
| Sonstiges | | | | | |
| Beurteilung | | | | | |
| Eine Vorrangregelung durch Verkehrszeichen ist erforderlich, da es sich um die Einmündung einer untergeordneten Erschließungsstraße in eine Hauptstraße mit starkem Verkehr handelt. | | | | | |
| Aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse nach links ist das Verkehrszeichen "Halt" erforderlich. | | | | | |
| Erforderliche Maßnahmen | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Haltelinie markieren. | | | | | |

| | | | |
|--|--|------------------|--|
| Straßenbezeichnung | | Schnifner Straße | |
|  | | | |
| Standort VZ | 1) In Fahrtrichtung Bludesch: Im Verlauf der Schnifner Straße etwa 250 m südöstl. der Gemeindegrenze Bludesch/Schnifis 2) In Fahrtrichtung Schnifis: kein VZ | | |
| Inhalt des VZ | § 52/10a StVO Geschwindigkeitsbeschränkung "30" | | |
| Gültigkeitsbereich des VZ | Schnifner Straße zwischen Ortsgebiet Bludesch und Gemeindegrenze Bludesch/Schnifis | | |
| Abringung und Zustand des VZ | Entfernung von der Fahrbahn: OK Höhenabstand: OK <input type="checkbox"/> unzulässige Anbringung mit anderen Tafeln Zustand: altes Verkehrszeichen in Fahrtrichtung Bludesch | | |
| Anlageverhältnisse der Straße (Fahrbahnbreite, Misch-/Trennprinzip, ...) | etwa 900 m langer Freilandabschnitt der Verbindungsstraße Bludesch-Schnifis; einstreifige Fahrbahn mit 3,5 m Breite; einzelne Ausweichstellen im Abstand von max. 200 m; kurvige und unübersichtliche Linienführung mit teilweise schlechter Längssichtweite (tw. unter 40 m); starke Längsneigung | | |
| Verkehrsverhältnisse (Straßentyp, Verkehrsstärke...) | untergeordnete Ortsverbindungsstraße Bludesch-Schnifis, Verkehrsstärke im Bereich Halde: etwa 400-500 Kfz/Tag | | |
| Verkehrsregelung (Beschränkungen, Vorrang...) | 30 km/h Beschränkung, Fahrverbot Lkw über 5,5 t ausgen. bewilligter Forstbetrieb | | |
| Straßenumfeld (Lage, Nutzung, Bebauung...) | Lage im Freiland, keine angrenzende Bebauung, Waldabschnitte | | |
| Sonstiges | | | |
| Beurteilung | | | |
| Die Ortsverbindungsstraße weist sehr ungünstige Anlageverhältnisse auf. Aufgrund der einstreifigen Fahrbahn wird eine Pkw-Begegnung nur im Bereich der Ausweichstellen gewährleistet. Die einstreifige Fahrbahn erfordert deshalb gem § 20/1 StVO Fahren auf halbe Sicht. Die geeignete Fahrgeschwindigkeit wird deshalb u.a. von der Längssichtweite bestimmt, die in der Schnifner Straße teilweise weniger als 40 m beträgt. Die RVS 03.03.81 (Pkt. 2.6.2) sieht bei dieser Sichtweite für einstreifige ländliche Straßen eine Betriebsgeschwindigkeit von 30 km/h vor. Diese Fahrgeschwindigkeit empfiehlt die RVS 03.03.81 (Pkt. 2.2) zudem für schwierige Anlageverhältnisse mit hoher Längsneigung, wie sie in der Schnifner Straße gegeben sind. Aufgrund der insgesamt geringen, für eine einstreifige Straße aber nicht unbedeutenden Verkehrsstärke ist somit eine 30 km/h-Beschränkung in der Schnifner Straße erforderlich. | | | |
| Erforderliche Maßnahmen | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • In Fahrtrichtung Bludesch: VZ § 52/10a StVO Geschwindigkeitsbeschränkung "30" erneuern und zur Gemeindegrenze Bludesch/Schnifis versetzen. • In Fahrtrichtung Schnifis: VZ § 52/10a Geschwindigkeitsbeschränkung "30" Höhe Ortstafel Bludesch an rechter Seite anbringen. | | | |

Weitere Leistungen

- Beurteilung von Straßenabschnitten bez. Geschwindigkeit
- Gutachten für Tempo-30-Zonen
- Beurteilung von Kreuzungsbereichen
- Aufnahme von Bodenmarkierungen + Beurteilung
- Verkehrszählungen
- Verkehrskonzepte
- Planungen, etc.

